

IDW Prüfungsstandard: Arbeitspapiere des Abschlussprüfers

IDW PS 460 n.F., Stand: 09.09.2009



Düsseldorf 2010

ISBN 978-3-8021-1575-2

© 2010 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

www.idw-verlag.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

Gesamtherstellung: IDW Verlag GmbH, Düsseldorf

Neufassung IDW Prüfungsstandard: Arbeitspapiere des Abschlussprüfers (IDW PS 460 n.F.)

(Stand: 09.09.2009)¹

Dieser IDW Prüfungsstandard umfasst die Änderungen des ISA 230 (Revised) „Audit Documentation“ und setzt zudem die Anforderungen des im Dezember 2007 veröffentlichten ISA 230 (Redrafted) „Audit Documentation“ um. Gegenüber den bisherigen Anforderungen ergeben sich insb. folgende wesentliche Ergänzungen bzw. Konkretisierungen:

- Klargestellt wird, dass der Abschlussprüfer die durchgeführte Abschlussprüfung in angemessener Zeit zu dokumentieren hat (vgl. Tz. 9).
- Wenn der Abschlussprüfer während der Prüfungsdurchführung Informationen erlangt, die im Widerspruch zu seiner Beurteilung eines bedeutsamen Sachverhalts stehen, hat er zu dokumentieren, wie er diese Informationen bei der abschließenden Beurteilung des Sachverhalts berücksichtigt hat (vgl. Tz. 16).
- Im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit kann der Abschlussprüfer in Ausnahmefällen von einer bestimmten Anforderung eines IDW Prüfungsstandards abweichen. In diesen Fällen hat er – wenn er sich auf eine Prüfung nach den IDW Prüfungsstandards bezieht – zu dokumentieren, wie durch alternative Prüfungshandlungen das Ziel dieser Anforderung erreicht wird und den Grund für die Abweichung zu nennen (vgl. Tz. 17).
- Klargestellt wird, dass in den Arbeitspapieren auch anzugeben ist, von wem die Prüfungsarbeiten durchgeführt und zu welchem Datum diese abgeschlossen wurden (vgl. Tz. 18).
- Klargestellt wird auch, dass die Pflicht zur Dokumentation der Durchsicht der Arbeitspapiere nicht bedeutet, jedes einzelne Arbeitspapier abzeichnen zu müssen. Vielmehr muss aus den Arbeitspapieren hervorgehen, von wem und zu welchem Datum die Dokumentation bestimmter Prüfungsgebiete durchgesehen wurde (vgl. Tz. 18).
- Gespräche mit dem Management, dem Aufsichtsorgan oder anderen Personen über bedeutsame Sachverhalte sind unter Nennung von Gesprächszeitpunkt und -partner sowie der besprochenen Thematik in den Arbeitspapieren festzuhalten (vgl. Tz. 15).
- Ergänzt wurde ein Abschn. 4. „Abschluss der Auftragsdokumentation“, der den in der VO 1/2006, Abschn. 4.6.9.1., verwendeten Begriff konkretisiert (vgl. Tz. 26 ff.). Der Abschluss der Auftragsdokumentation hat in angemessener Zeit nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks zu erfolgen; i.d.R. sollte der Zeitraum des Abschlusses der Auftragsdokumentation 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks nicht überschreiten (vgl. Tz. 27). Betont wird das

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 22.02.2008. Änderungen infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BiMoG) durch den HFA am 09.09.2009 in Tz. 13, 21, 31 und 32.

Verbot, Prüfungsdokumentationen in den Arbeitspapieren zu löschen oder zu entfernen, nachdem diese abgeschlossen wurden (vgl. Tz. 28). Klargestellt werden zudem die Dokumentationspflichten, die der Abschlussprüfer zu erfüllen hat, wenn nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation Arbeitspapiere geändert oder ergänzt werden sollen (vgl. Tz. 29).

1. Vorbemerkungen	2
2. Funktion der Arbeitspapiere	3
3. Inhalt, Umfang und Form von Arbeitspapieren	3
3.1. Allgemeine Grundsätze für die Anfertigung von Arbeitspapieren	3
3.2. Inhalt und Umfang der Arbeitspapiere	4
3.3. Form der Arbeitspapiere	6
4. Abschluss der Auftragsdokumentation.....	7
5. Vertraulichkeit und Aufbewahrung von Arbeitspapieren	8
6. Übereinstimmung mit ISA	9